

Beitragsordnung  
Stand September 2004

1. Der Beitrag für den Turnverein Neuenburg am Rhein 1926 e.V. setzt sich aus einem Grundbeitrag und Abteilungsbeiträgen zusammen.  
Ferner können die Abteilungen zusätzlich Aufnahmegebühren festlegen, die bei der Anmeldung einmalig zusammen mit dem Beitrag zu entrichten sind.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.  
Bei Neuanmeldungen bis 1. Juli ist der Beitrag für ein ganzes Kalenderjahr zu entrichten.  
Bei Neuanmeldungen nach dem 30. Juni ist die Hälfte des Beitrages für ein ganzes Kalenderjahr zu entrichten.
3. Der **Grundbeitrag** wird wie folgt erhoben:

Erwachsene	52€
Jugendliche	41€
Familien	103€
Passivbeitrag	11€

4. Die **Abteilungsbeiträge** werden zusätzlich zum Grundbeitrag, für jedes Mitglied und jede Abteilung in der ein Mitglied gemeldet ist erhoben.

Abteilung	Erwachsene	Jugendliche
Turnen	10€	10€
Handball	15€	10€
Tennis	65€	10€
Judo	26€	26€
Schwimmen	15€	15€
Ski und Wandern	5€	0€

5. **Aufnahmegebühren für die Tennis- und Judoabteilung:**

	Tennis	Judo
--	--------	------

Erwachsene	62€	21€
Ehepaare	110€	
Jugendliche		21€
Familien		21€

6. Erwachsene sind Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben / vollenden.
7. Jugendliche sind Personen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im laufenden Kalenderjahr.  
Mitglieder, die sich in Ausbildung oder Studium befinden und Kindergeld beziehen, werden solange sie Kindergeld bekommen als Jugendliche geführt.  
Der Nachweis über den Kindergeldbezug muss jährlich unaufgefordert neu erbracht werden  
und zwar bis spätestens Ende Februar - „Bringschuld“.  
Wird kein Nachweis bzw. der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt ist der Beitrag eines Erwachsenen für ein ganzes Kalenderjahr fällig.
8. Familien sind Erwachsene und deren Jugendliche, die in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Beitrag vom selben Konto abgebucht wird.
9. **Jede Abmeldung aus einer Abteilung oder der Austritt aus dem Turnverein Neuenburg am Rhein 1926 e.V.**  
muss **schriftlich** erklärt und vom Verein **schriftlich bestätigt** werden.  
Kommt die Erklärung bis Ende Mai an so gilt sie zum 30. Juni des betreffenden Jahres.  
Ist der Beitrag für ein ganzes Kalenderjahr bereits entrichtet,  
so wird der halbe Beitrag auf das uns bekannte Konto zurückerstattet.  
Kommt die Erklärung bis Ende November an so gilt sie zum 31. Dezember des betreffenden Jahres.  
Erklärungen, die im Dezember eingehen gelten erst zum 30. Juni des Folgejahres.  
In diesen Fällen wird noch der halbe Beitrag für das folgende Kalenderjahr in Rechnung gestellt  
bzw. vom uns bekannten Konto abgebucht.
10. **Verwaltungs- und Mahngebühren** werden aufgrund des erhöhten Sach- und Personalaufwandes  
für die Erstellung von Beitragsrechnungen der Barzahler und für jede Mahnung des Mitgliedsbeitrages erhoben.

Grund	Höhe der Gebühr
Barzahler	2,50€
1 Mahnung	2 50€

2.Mahnung	4,00€
3.Mahnung(letzte)	6,00€